

Stadt Kassel

Bebauungsplan Nr. I/7 „Frankfurter Straße, Am Auestadion“

ENTWURF

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand: 05.03.2021

NR.	FESTSETZUNGEN	ERMÄCHTIGUNG
A.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	§ 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. mit
1.1	<u>Urbanes Gebiet</u> Im Urbanen Gebiet MU sind die folgenden gem. § 6a (2) BauNVO zulässigen Betriebe und Anlagen <u>nicht</u> zulässig: - Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 400 qm	§ 6a BauNVO i.V. mit § 1 (5) BauNVO
1.2	Im MU sind die folgenden Betriebe und Anlagen auch nicht ausnahmsweise zulässig: - Tankstellen, - Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution, - Vergnügungsstätten	§ 6a (2) BauNVO
1.3	Im Erdgeschoss an der Straßenseite der Frankfurter Straße ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.	§ 6a (4) BauNVO
2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 (2) BauNVO
2.1	<u>Grundflächenzahl</u> Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt im MU 1: 0,6 MU 2: 0,4 MU 3: 0,2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen für Zufahrten, Fußwege, Stellplätze gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um 50% überschritten werden, maximal jedoch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.	§ 19 BauNVO
2.2	<u>Geschossflächenzahl</u> Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt im MU 1: 2,2 MU 2: 1,7 MU 3: 2,8	§ 20 BauNVO

2.3	<p><u>Höhe der baulichen Anlagen</u></p> <p>Im MU1 werden die maximale Gebäudehöhe, die minimale Traufhöhe sowie die maximale Trauf- und Firsthöhe durch Einschrieb in den Plan festgesetzt.</p> <p>Im MU2 und MU3 werden die maximale Gebäudehöhe und die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse durch Einschrieb in den Plan festgesetzt</p>	§ 16 (2) Nr. 3 BauGB
3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
3.1	<p><u>Zulässigkeit außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche</u></p> <p>Tiefgaragenzufahrten, Stellplätze gem. § 12 BauNVO, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (siehe Hinweis C13).</p> <p>Garagen sind nicht zulässig.</p>	§§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO
3.2	Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der Flächen mit der Zweckbestimmung Tiefgarage zulässig.	
3.3	<p>Im MU 2 ist eine Überschreitung der Baugrenze durch Balkone und Loggien bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m zulässig.</p> <p>Eine Überschreitung der Baugrenze durch Balkone und Loggien entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist nicht zulässig.</p>	§ 31 (1) BauGB mit § 23 (3) BauNVO
4	Verkehrsflächen, Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
4.1	<p><u>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</u></p> <p>Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird als „Private Verkehrsfläche“ festgesetzt und dient der internen verkehrlichen Verbindung, dem Aufenthalt sowie der Erschließung von Stellplätzen.</p>	
4.2	Die „Private Verkehrsfläche“ ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Fahrradabstellplätze sind auf der Fläche zulässig.	
4.3	Abweichend von der Stellplatzsatzung ist für Wohngebäude und für Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen sowie sonstigen Gewerbebetrieben eine Stellplatzreduktion, je nach entstehender Nutzungsart zulässig, wenn ein mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Kassel abgestimmtes Mobilitätskonzept umgesetzt wird.	§ 52 (2) Satz 1 Nr. 3 HBO i. V. m. § 91 (1) Nr. 4 HBO
5	Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
	<p>Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen IV bis VI die Fassaden und Dächer von nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen mindestens die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß, gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 Ausgabe Juli 2016 erreicht werden.</p> <p>In dem ausgewiesenen Lärmpegelbereich IV sind bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden für Schlafräume schallgedämmte</p>	

	<p>Lüftungssysteme vorzusehen. In den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen V und VI sind bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden für nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehene Räume schallgedämmte Lüftungssysteme vorzusehen. Die Anforderungen der DIN 4109, Ausgabe Juli 2016 müssen auch mit den schallgedämmten Lüftungssystemen in geöffnetem Zustand eingehalten werden.</p> <p>In den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen V und VI muss bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens zwei Aufenthaltsräume, mit den notwendigen Fenstern auf der lärmabgewandten Seite liegen. Eine Seite in den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen V und VI an der Frankfurter Straße ist lärmabgewandt, wenn aus dem Fenster keine Sichtverbindung zur Frankfurter Straße besteht. Eine Seite in dem ausgewiesenen Lärmpegelbereich V an der Straße Am Auestadion ist lärmabgewandt, wenn das Lot der Fassade im Umkreis von 250 m nicht auf die Fahrspur der Straße Am Auestadion trifft.</p>	
6	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB
6.1	<p><u>Grundstücksfreiflächen</u></p> <p>Im MU 1 sind mindestens 20% der Grundstücksfläche als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Im MU 2 und MU 3 sind mindestens 25% der Grundstücksfläche als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.</p>	
6.2	<p><u>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</u></p> <p>Im Bereich der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ist eine Vegetationsfläche mit Baumbestand zu erhalten. Die Funktion als Lärmschutzwall darf nicht eingeschränkt werden. Die Höhe des Walls darf nicht reduziert werden, eine Unterbauung mit Stellplätzen ist nicht zulässig.</p>	
6.3	<p><u>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</u></p> <p>Im MU 1 ist je angefangenen 700 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Im MU 2 und MU 3 ist je angefangenen 900 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Die Baumstandorte sind als begrünte Vegetationsflächen mit mindesten 6 m² Fläche sowie einer Pflanzgrube mit durchwurzelungsfähigem Substrat von mindestens 12 m³ auszubilden und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Von den zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäumen kann bei Abgang im Rahmen der Herstellung des gleichwertigen Ersatzes vom Standort abgewichen werden.</p>	

	<p>Vorhandene Bäume und Bäume, die gem. Stellplatzsatzung zu pflanzen sind, können angerechnet werden. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Gehölzbestände auf der „Fläche für den Erhalt“ können nicht angerechnet werden.</p> <p>Alle der zu pflanzenden Bäume sind entsprechend der Artenliste (Punkt 6.8) zu pflanzen.</p>	
6.4	<p><u>Dachbegrünung</u></p> <p>Die Dächer von Neubauten sind mindestens zu 75 % extensiv zu begrünen, Mindestschichtaufbau 8 cm. Hiervon ausgenommen sind die Neubauten an der Frankfurter Straße sowie technische Aufbauten, Vordächer, Glasflächen, Dachterrassen und die Dächer der Bestandsgebäude.</p>	
6.5	<p><u>Begrünung von Bauteilen unterhalb der Geländeoberfläche</u></p> <p>Bauteile unterhalb der Geländeoberfläche, die nicht als Terrasse oder Verkehrsfläche genutzt werden, sind mit mindestens 80 cm Boden zu überdecken und als Vegetationsfläche herzustellen.</p>	
6.6	<p><u>Befestigte Flächen auf Baugrundstücken</u></p> <p>Stellplätze sind so herzustellen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann (wasserdurchlässige Materialien wie z.B. breutfugiges Pflaster), sofern wasserwirtschaftliche, wasserrechtliche oder geologische Belange nicht entgegenstehen (vgl. auch Hinweis C 7).</p>	
6.7	<p><u>Fassadenbegrünung</u></p> <p>Gebäudefassaden von Neubauten, ausgenommen der Gebäude an der Frankfurter Straße, mit einer zusammenhängenden Fläche ohne Öffnungen von mehr als 60 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen dauerhaft zu begrünen.</p>	

6.8	Artenliste		
	<u>Mittel- bis großkronige Bäume</u> Acer platanoides Spitz-Ahorn Aesculus carnea Rotblühende- Roßkastanie Betula pendula Hängebirke Carpinus betulus Hainbuche Crataegus spec. Weißdorn/Rotdorn Acer campestre Feld-Ahorn Amelanchier arborea Felsenbirne Fraxinus ornus Blumen-Esche Fraxinus excelsior Gemeine Esche Robinia pseudoacacia Robinie Sorbus aria Mehlbeere Malus spec. Apfel / Zierapfel Prunus avium Vogel-Kirsche Betula pubescens Moorbirke Acer pseudoplatanus Bergahorn Ulmus laevis Flatter-Ulme Ulmus x hollandica „Lobel“ Stadtulme Tilia tomentosa Silberlinde Fagus sylvatica Rotbuche Sorbus aucuparia Eberesche Celtis australis Europäischer Zürgelbaum Eucommia ulmoides Gummiulme Euodia hupehensis Samthaarige Stinkesche Ginkgo biloba „Princeton Sentry“ Fächerblattbaum Koelreuteria paniculata Blasenesche Liquidambar styraciflua „Worpesdon“ Amerikanischer Amberbaum Ostrya carpinifolia Europäische Hopfenbuche Paulownia tomentosa Blauglockenbaum Quercus ilex Steineiche Quercus frainetto Ungarische Eiche Sophora japonica Schnurbaum Tilia henryana Henrys Linde Toona sinensis Chinesischer Surenbaum Ulmus „New Horizon“ Ulme „New Horizon“ Ulmus „Sapporo Autumn Gold“ Ulme „Sapporo Autumn Gold“ Zelkova serrata Keaki	<u>Fassadenbegrünung:</u> Hedera helix Gemeiner Efeu Parthenocissus tricuspidata Deilappiger Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia Fünfblättriger Wilder Wein Wisteria chinensis Chinesischer Blauregen Lonicera henryi Immergrünes Geisblatt Clematis vitalba Waldrebe Clematis montana Berg-Waldrebe Humulus lupulus Gemeiner Hopfen	

B.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN		§§ 9 (4), 9 (1) BauGB i. V. mit § 91 (1) Hessische Bauordnung (HBO)	
7	Gestaltung von Gebäudekörpern & baulichen Anlagen			
	Die Neubauten an der Frankfurter Straße sind mit Satteldächern, wie die der denkmalgeschützten Bestandsgebäude von gleicher Neigung zu gestalten. Auch die Fassaden der Neubauten haben sich an den denkmalgeschützten Bestandsgebäuden zu orientieren.			
8	Standplätze für Abfallbehältnisse		§ 91 (1) Nr. 3 HBO	
	Standflächen für Abfallbehältnisse sind entweder in die Gebäude zu integrieren, mit Rankpflanzen einzugrünen oder mit Sträuchern oder Hecken abzapflanzen.			
9	Abstandsflächen		§ 91 (1) Nr. 6 HBO	
	Verringerung Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB) Im Teilgebiet MU 3, an der westlichen Baugrenze, wird abweichend von § 6 Hessische Bauordnung (HBO) das Maß der Tiefe der Abstandsflächen mit 0,2 H festgesetzt.			
C.	HINWEISE			
1	<u>Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u>			
	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Schallschutz-Nachweis auf Grundlage der DIN 4109 zu erbringen. Das resultierende Schalldämm-Maß ist das in Tabelle 7 der DIN 4109 Teil 1 Ausgabe Juli 2016 aufgeführte erforderliche bewertete Schalldämm-Maß der gesamten Fassade eines Raumes erhöht oder gemindert um den Korrekturwert K AL nach DIN 4109 Teil 2, Ausgabe Juli 2016, Gleichung 33 für das Verhältnis von Raumfassadenfläche zu Raumgrundfläche. Das resultierende Schalldämm-Maß der Fassade muss am Bau im eingebauten Zustand erreicht werden. Die ausgewiesenen Lärmpegelbereiche erfordern nach Tabelle 7 der DIN 4109 Teil 1 Ausgabe Juli 2016 die in der Tabelle aufgeführten erforderlichen Schalldämm-Maße. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Lärmpegelbereiche sind auf Grundlage der Nachtlärmimmissionen festgelegt. Wenn durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird oder ein Aufenthaltsraum nicht zum Schlafen genutzt werden kann (z.B. Wohnküche, Wohnzimmer mit offener Küche in einer Wohnung mit mindestens 3 Aufenthaltsräumen), kann mit schalltechnischem Nachweis durch Gutachten und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Festsetzungen abgewichen werden.			
	Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpegel tags	Erforderlichen Schalldämm-Maße für	
			Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichts-räume, Schlaf-räume in Beherber-gungsstätten u. ä.	Bürräume ₁ u. ä.
			Erf. R' w,res des Außenbauteiles in dB	
	IV	66 bis 70	40	35
	V	71 bis 75	45	40
	VI	76 bis 80	50	45

2	<p><u>Bauzeitenregelung</u></p> <p>Auf Grundlage der faunistischen Kartierung und des Artenschutzgutachtens vom Juli/August 2015 wurden alle vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Entfernung von Gehölzen und Gebüsch ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist nur im Zeitraum vom 01.10. - 28./29.02. zulässig.</p>
3	<p><u>Stellplatzsatzung</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Kassel zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p>
4	<p><u>Baumschutzsatzung</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p>
5	<p><u>„Kunstwerk 7000 Eichen“</u></p> <p>Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem „Kunstwerk 7000 Eichen“ betroffen.</p>
6	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Bei weiteren Abrissen oder Umbauten (speziell in den Dachbereichen) anderer bestehender Gebäude (außer dem ehemaligen OP-Trakt) sind diese im Vorfeld auf Fledermausquartiere zu untersuchen.</p>
7	<p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser (hierzu zählen auch Parkplatzflächen, die zum Beispiel mit Rasengittersteinen oder breitfugigem Pflaster ausgebildet sind), ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und § 9 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel zu beantragen. Dem Antrag sind unter anderem Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsflächen unter Berücksichtigung des Wasseranfalles, der verwendeten Materialien und der Versickerungsfähigkeit des Bodens nach DWA Arbeitsblatt A 138 sowie Rückhaltung und Vorbehandlung von Niederschlagswasser nach DWA Merkblatt M 153 beizufügen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde ist insbesondere im Hinblick auf die lange Zeit verdichteten Flächen auf dem Plangebiet stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine Versickerung tatsächlich stattfinden kann.</p>
8	<p><u>Telekommunikationsleitungen</u></p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
9	<p><u>Bombenabwurfgebiet</u></p> <p>Bei allen Flächen, in denen nicht durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch</p>

	Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondier Fähigkeit Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.	
10	<u>Heilquellenschutzgebiet</u> Der Geltungsbereich des o. a. Planungsvorhaben befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Bohrungen, die tiefer als Kote <u>50 m unter NHN</u> in den Untergrund eindringen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.	
11	<u>Altlasten</u> Der Geltungsbereich beinhaltet Eintragungen des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG). Vor den Abbruchmaßnahmen und Bodeneingriffen ist eine historische Erkundung der Altstandorte erforderlich.	
12	<u>Braunkohleberwerksfeld</u> Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich eines Braunkohlebergwerksfeldes (Bergwerksberechtigung) „Vereinigte Glückauf“.	
13	<u>Tiefgaragenzufahrt</u> Bei Tiefgaragenzufahrten soll ein Sicherheitsabstand von mind. 5,00 m zwischen Zufahrtsbeschränkung und öffentlicher Fläche vorgesehen werden.	
14	<u>Wandanker an Gebäuden</u> Das Gebiet umfasst mehrere Bauten, an denen für die Straßenbeleuchtungsabhängung in der Frankfurter Straße Wandanker angebaut sind. Sollten betroffene Gebäude abgerissen werden, so sind alternative Maßnahmen zur Befestigung der Wandanker zu treffen.	
15	<u>Luftreinhaltung</u> Eventuell zu errichtende Kamine von Heizungen und Holzöfen, Gaststätten- und Küchenabluftkaminen etc. sind in die freie Abströmung zu leiten, so dass im Plangebiet und an den unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen keine Geruchs- oder Staubbelastigungen über den gesetzlich zugelassenen entstehen können.	
16	<u>Richtlinien zum Anpflanzen von Bäumen</u> Die Anpflanzungen sind gemäß den aktuellen Richtlinien der DIN 18 915/916/917/919 auszuführen.	
17	<u>Einsichtnahme von Vorschriften</u> Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 (3) BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
D.	RECHTSGRUNDLAGEN – Stand Februar 2021	
	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

<p>Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).</p> <p>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).</p> <p>Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).</p>	<p>Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573)</p> <p>Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23 Juni 2020 (GVBl. S. 430)</p> <p>Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).</p> <p>Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).</p> <p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p>
---	---